DE
E-009756/2014
Antwort von Herrn Hahn
im Namen der Kommission
(30.1.2015)

Die Kommission verfolgt nicht im Einzelnen, welche Änderungen die einzelnen Stadtverwaltungen an ihren Flächennutzungs- und Bebauungsplänen vornehmen. Die EU-Vorschriften sehen jedoch vor, dass zu bestimmten Projekten Folgenabschätzungen vorgenommen werden, und die gute Verwaltungspraxis gebietet es, dass vorher ein Konsultationsprozess stattfindet, damit sichergestellt ist, dass alle Alternativen und Standpunkte im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden.
Da die Türkei die Mitgliedschaft in der EU anstrebt, muss sie sich an die Rechtsvorschriften anpassen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen bestimmter Projekte sowie für den Zugang zur Information und für die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung im Umweltbereich gelten.
Mit der Auszeichnung „Grüne Hauptstadt Europas“[1] werden Anstrengungen zur Verbesserung der Umwelt, der Wirtschaft und der Lebensqualität in den Städten gewürdigt. Hierbei prüft ein unabhängiger Sachverständigenausschuss[2] die Bewerberstädte anhand ihrer Leistung – einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit - in zwölf Umweltkategorien, so auch der Landnutzung. Da das Verfahren zur Auswahl der nächsten „grünen Hauptstadt Europas“ zurzeit noch läuft, kann sich die Kommission zur Teilnahme Istanbuls gegenwärtig nicht äußern.
Der Kommission ist bekannt, dass die Türkei eine Reihe von Gesetzen erlassen hat, die Investitionen in Feucht-, Wald- und Naturschutzgebieten gestatten und bestimmte groß angelegte Vorhaben von der Umweltverträglichkeitsprüfung freigestellt hat, was mit dem EU-Recht nicht vereinbar ist.

---

1 www.europeangreencapital.eu
2 http://ec.europa.eu/environment/europeangreencapital/applying-for-the-award/expert-panel/index.html